

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern für die Gemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 26.11.87 (Nds.GVBl. S. 214) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nds.GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 08. November 1988 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

1.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 60 DM

1.2 bei Aufstellung in Spielhallen 120 DM

2. Geräte gemäß 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen

2.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit 60 DM

2.2 bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinn-
möglichkeit 120 DM

3. Musikautomaten 15 DM

4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

4.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 15 DM

4.2 bei Aufstellung in Spielhallen 50 DM

4.3 mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalt-
tätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darge-
stellt werden oder die Verheerlichung oder Ver-
harmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben 200 DM

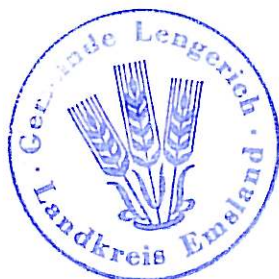
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.12.1988 in Kraft.

4453 Lengerich, den 08. November 1988

G e m e i n d e L e n g e r i c h


Duisen
(Bürgermeister)




Klute
(Gemeindedirektor)